



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. September 2010 (09.09)
(OR. en)**

13380/10

**FRONT 125
COMIX 571**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 17. August 2010
Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Pierre de BOISSIEU
Betr.: Empfehlung der Kommission vom 16.8.2010 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006)5186 endg.)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument K(2010) 5559 endgültig.

Anl.: K(2010) 5559 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.8.2010
K(2010) 5559 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 16.8.2010

**zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für
Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen
ist (K(2006)5186 endg.)**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 16.8.2010

zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006)5186 endg.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung K(2006)5186 endg. der Kommission vom 6. November 2006 wurde ein „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen festgelegt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Schengen-Handbuch regelmäßig aktualisiert wird.
- (3) Das Schengen-Handbuch sollte geändert werden, um den neuesten Entwicklungen Rechnung zu tragen, darunter insbesondere dem Erlass der folgenden Rechtsakte:
 - Beschluss 2008/903/EG des Rates vom 27. November 2008 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹,
 - Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)²,
 - Beschluss K(2010)1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa,
 - Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug

¹ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 15.

² ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt³.

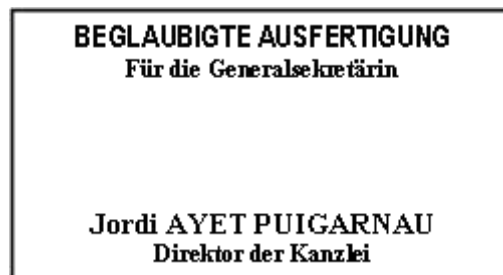
- (4) Die Kommission empfiehlt, der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (KOM(2009) 313 endg.)⁴, Rechnung zu tragen –

EMPFIEHLT:

1. Der Anhang der Empfehlung K(2006)5186 endg. vom 6. November 2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Empfehlung geändert.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Empfehlung vorgesehenen Änderungen zum Leitfaden für Grenzschutzbeamte ihren für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am 16.8.2010

*Für die Kommission
Cecilia Malmström
Mitglied der Kommission*



³ ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

ANHANG

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Nummern 7 und 8 folgende Fassung:

„7. An der Grenze beantragte Visa, einschließlich für Seeleute auf der Durchreise, und Verweigerung solcher Visa

8. Annullierung und Aufhebung einheitlicher Schengen-Visa“

2. Im Ersten Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. **SCHENGEN-STAATEN** (Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden und die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben)³:

1. Belgien	10. Lettland	19. Schweden
2. Dänemark	11. Litauen	20. Schweiz
3. Deutschland	12. Luxemburg	21. Slowakei
4. Estland	13. Malta	22. Slowenien
5. Finnland	14. Niederlande	23. Spanien
6. Frankreich	15. Norwegen	24. Tschechische Republik
7. Griechenland	16. Österreich	25. Ungarn
8. Island	17. Polen	
9. Italien	18. Portugal	

Hinweis: Am 28. Februar 2008 wurde ein Protokoll zwischen der EU/EG, der Schweiz und **Liechtenstein** über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Schengen-Besitzstand unterzeichnet.

³ Bulgarien, Rumänien und Zypern sind zwar noch nicht in vollem Umfang Schengen-Staaten, wenden aber die gemeinsamen Vorschriften über Außengrenzkontrollen bereits an.“

3. Im Ersten Teil erhält Nummer 23 folgende Fassung:

- „23. **„Visum“**: eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung, die erforderlich ist für
- a) die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder
 - b) die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen von Mitgliedstaaten.“

4. Im Ersten Teil werden die neuen Nummern 24, 25 und 26 angefügt:

- „24. **„Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“**: ein für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, aber nicht aller Mitgliedstaaten gültiges Visum.
25. **„Visum für den Flughafentransit“**: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten.
26. **„Visum für den längerfristigen Aufenthalt“**: ein von einem Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht oder Unionsrecht erteiltes nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten.“

5. Im Zweiten Teil wird Abschnitt I wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Sie sind erforderlichenfalls im Besitz eines gültigen Visums, es sei denn, ein Drittstaatsangehöriger ist Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels, der als einem Visum oder einem gültigen Visum für den längerfristigen Aufenthalt gleichwertig gilt. Nicht als gleichwertig erachtet werden vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines ersten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags ausgestellt wurden.“

- b) Unter Nummer 1.1 wird das Kästchen „Rechtsgrundlage“ durch die folgenden Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 5)
- Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates, geändert durch:
 - Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates

* *Links:*

- Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
- Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht
- Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die internationale Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen
- Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die internationale Transitzone der Flughäfen eines Mitgliedstaats ein Visum für den Flughafentransit benötigen
- Liste der Aufenthaltstitel, die deren Inhaber zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Visum für den Flughafentransit berechtigen“

- c) Das Kästchen am Ende von Nummer 1.5 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

<p>„* Links:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dokumente, die Staatenlosen und Flüchtlingen von den Schengen-Staaten ausgestellt werden– Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“

- d) Unter Nummer 1.6 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„– Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein oder mehrere für den Grenzübertritt gültige Dokumente, die nicht abgelaufen sind, verfügt und ob das gegebenenfalls erforderliche Visum, der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel oder das gegebenenfalls erforderliche Visum für den längerfristigen Aufenthalt beigefügt ist.“

- e) Unter Nummer 1.7 erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

„– Überprüfung, ob der Betreffende, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Visums ist, es sei denn, er ist Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder sonstiger Dokumente, die zum Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten oder zur Wiedereinreise in dieses Gebiet berechtigen;“

- f) Unter Nummer 3.1.1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„– Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, kann auch ein Einreisevisum von ihnen verlangt werden, es sei denn, sie sind im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde, oder – wenn sie einen Bürger der EU oder des EWR

begleiten oder ihm nachziehen, der das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgeübt hat – eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer gültigen Aufenthaltskarte⁴, der bzw. die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Weitere Informationen zu den Sonderbestimmungen für Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen finden sich in Teil III des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (nachstehend ‚Visakodex-Handbuch‘ genannt).

⁴ Von der Visumpflicht ausgenommen sind Familienangehörige, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, nur mit Aufenthaltskarten, die nach den Artikeln 10 und 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurden (d. h. für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat begeben hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt).“

- g) Das Kästchen am Ende von Nummer 3.5.7 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VII)
- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961

Links:

- Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“

- h) Unter Nummer 3.8 wird die bisherige Fußnote 4 Fußnote 5.
- i) Unter Nummer 4.11 wird das Kästchen „Rechtsgrundlage“ durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 10 und Anhang IV)
- Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 5) in Verbindung mit Mitteilung KOM(2009) 313 endg. der Kommission
- Schengener Übereinkommen (Artikel 21)“

- j) Nummer 6.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) nicht im Besitz gegebenenfalls erforderlicher gültiger Visa oder von Schengen-Staaten ausgestellter Aufenthaltstitel oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt sind;“

- k) Nummer 6.2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn eine Person Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels, Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder Rückreisevisums oder erforderlichenfalls eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt und eines Rückreisevisums ist, um dieser Person die Durchreise zu gestatten, damit sie sich in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates begeben kann. Die Durchreise kann jedoch verweigert werden, wenn die Person in einer nationalen Datenbank des Schengen-Staates, an dessen Außengrenzen sie einreisen will, mit einer Anweisung ausgeschrieben ist, ihr die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.“

- l) Das Kästchen „Rechtsgrundlage“ am Ende von Nummer 6.2 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 5)
- Visakodex (Artikel 32 und 35 und Anhang VI)“

- m) Das Kästchen „Rechtsgrundlage“ am Ende von Nummer 6.3.2 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 5 und 27 bis 33) in Verbindung mit Mitteilung KOM(2009) 313 endg. der Kommission
- Urteil des EuGH vom 25. Juli 2002 in der Rs. C-459/99, MRAX/Belgien
- Urteil des EuGH vom 17. Februar 2005 in der Rs. C-215/03, Salah Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie“

- n) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Stellt der für die Kontrollen zuständige Beamte fest, dass der Inhaber eines Schengen-Visums im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, so muss er das Visum mit dem Stempelabdruck ‚AUFGEHOBEN‘ aufheben. Näheres ist Nummer 8 zu entnehmen.“

- o) Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

„6.6 Das Visum darf nicht nur deshalb annulliert oder aufgehoben werden, weil der Drittstaatsangehörige die erforderlichen Belege für den Zweck der Reise nicht vorzeigen konnte. In diesem Fall muss der Grenzschutzbeamte weitere Erkundigungen einziehen, um bewerten zu können, ob der Betreffende das Visum auf betrügerische Weise erlangt hat und ob es sich bei ihm um einen illegalen Einwanderer handeln könnte. Erforderlichenfalls kontaktiert er die zuständigen Behörden des Schengen-Staates, der das Visum ausgestellt hat. Nur wenn feststeht, dass das Visum auf betrügerische Weise erlangt wurde, ist es von dem

Grenzschutzbeamten zu annullieren. Näheres ist Nummer 8 zu entnehmen.“

p) Nummer 6.7 erhält folgende Fassung:

„6.7 Personen, denen die Einreise verweigert wurde, und Visuminhaber, deren Visum annulliert oder aufgehoben wurde, können einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen. Den betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen schriftliche Angaben zu den Rechtsbehelfsverfahren und zu den Kontaktstellen ausgehändigt werden, die sie über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die in ihrem Namen tätig werden kann.

Wird ein Visum annulliert oder aufgehoben, so muss der Grenzschutzbeamte das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Annullierung bzw. die Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen⁶.

⁶ Diese Verfahrensvorschrift ist ab 5. April 2011 anzuwenden.“

q) Das Kästchen „Rechtsgrundlage“ am Ende von Nummer 6.12 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 5 und 27 bis 33) in Verbindung mit Mitteilung KOM(2009) 313 endg. der Kommission
- Schengener Grenzkodex (Artikel 13 und Anhang V)
- Schengener Übereinkommen (Artikel 26)
- Richtlinie 2001/51/EG
- Visakodex (Artikel 34 und Anhang VI)“

- r) Der Titel von Nummer 7 und die Nummern 7, 7.1 und 7.2 erhalten folgende Fassung:

„7. An der Grenze beantragte Visa, einschließlich für Seeleute auf der Durchreise, und Verweigerung solcher Visa

7.1 Visumkategorien:

– ‚Visum‘: eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung, die erforderlich ist für

a) die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder

b) die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen von Mitgliedstaaten.

– ‚Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit‘: ein für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, aber nicht aller Mitgliedstaaten gültiges Visum.

– ‚Visum für den Flughafentransit‘: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten.

– ‚Visum für den längerfristigen Aufenthalt‘: ein von einem Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht oder Unionsrecht erteiltes nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Weitere Informationen zu den verschiedenen Visumkategorien finden sich in Teil II Nummer 9 des Visakodex-Handbuchs.

Weitere Informationen zu den für die Visumausstellung an der Grenze geltenden Sonderbestimmungen für Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen finden sich in Teil III des Visakodex-Handbuchs.

Weitere Informationen zur Visumerteilung an der Grenze finden sich in den einschlägigen Bestimmungen von Teil IV des Visakodex-Handbuchs.

* *Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates
- Visakodex (Artikel 2)

* *Links:*

- Ausfüllen der Visummarke
- Beispiele ausgefüllter Visummarken

s) Der Titel von Nummer 8 und Nummer 8 erhalten folgende Fassung:

„8. *Annullierung und Aufhebung einheitlicher Schengen-Visa*

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen von Teil V Nummern 2 und 3 des Visakodex-Handbuchs verwiesen.

* *Rechtsgrundlage:*

- Visakodex (Artikel 34 und Anhang VI)“

t) Nummer 9.4 und das Kästchen „Rechtsgrundlage“ werden gestrichen.

6. Im Vierten Teil werden der erste Punkt der Aufzählung und die Liste wie folgt geändert:

a) Der erste Punkt der Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Unionsrecht“

b) Die folgenden Gedankenstriche werden gestrichen:

„– Beschluss des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa (SCH/Com-ex (93) 24) (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 154);“

- „– Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise (ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1);“
- „– Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1);“

b) Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

- „– Beschluss 2008/903/EG des Rates vom 27. November 2008 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 15);
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1);
- Beschluss K(2010)1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa;
- Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1);“